MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

OGH 28.11.2013, 6 Ob 195/13i: Zum Provisionsanspruch des Maklers

Description

Date Created
23.05.2014
Meta Fields
Inhalt : Nach Â§ 7 Abs 1 MaklerG, von dem gem Â§ 18 MaklerG zum Nachteil des Auftraggebers nicht abgegangen werden kann, entsteht der Anspruch des Maklers auf Provision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten GeschÃ¤fts. Dem Makler steht daher im Hinblick auf Â§ 7 Abs 1 MaklerG ein Provisionsanspruch nicht zu, wenn die Bedingung einer grundverkehrsbehÃ¶rdlichen Genehmigung nicht eintritt und der Makler sich nicht auf eine Vereinbarung nach Â§ 15 Abs 1 Z 1 MaklerG berufen oder beweisen kann, dass der Auftraggeber die Erteilung der Genehmigung wider Treu und Glauben vereitelte, also das Entstehen des Provisionsanspruchs absichtlich verhinderte. Auch wenn der VerkÃ¤ufer das Kaufanbot bereits angenommen hatte und nur die Unterfertigung eines schriftlichen Kaufvertrages scheiterte, kam das vom Makler vermittelte GeschÃ¤ft nie wirksam zustande.